

Der Bote vom Remsthal.

Amts- & Intelligenz-Blatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.

Der Bote vom Remsthal erscheint wöchentlich dreimal, nämlich: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet jährlich 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr., vierteljährlich 24 fr. Durch die Post bezogen kostet er aber jährlich 48 fr. mehr. Inserations-Gebühr nach Zeile und Raum 1 1/2 fr.

Dienstag,

N^o 94.

23. August 1853.

Mit dem 1. September kann wieder auf den Remsthal-Boten abonniert werden; was einem verehrlichen Publikum zur gefälligen Kenntniß dient.
Die Redaktion.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt.

Nachdem durch höchste Entschliessung vom 10. d. Mts die Wiederabhaltung des landwirthschaftlichen Festes zu Cannstatt in diesem Jahre verfügt worden ist, wird in Beziehung auf dieses Fest Nachstehendes bekannt gemacht.

§. 1. Das landwirthschaftliche Fest wird in diesem Jahre am Mittwoch den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstatt gefeiert.

§. 2. Alle Württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferdebesitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zu Vorführung derselben und zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung eingeladen.

§. 3. Hinsichtlich der Preise für die Pferdezuucht wird auf die Verordnung vom 31. Oktober 1836 (Reg.-Bl. S. 594 ff.), nach deren näheren Bestimmungen die Preise an die Besitzer von Mutterstuten mit Fohlen, welche im laufenden Jahre gefallen sind, ausgetheilt werden, und auf die Verordnung vom 11. April 1839, betreffend die Vertheilung von Preisen an Privatbeschalhalter, (Reg.-Bl. S. 329 ff.) verwiesen.

Unter Beziehung auf die weiteren Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. April 1839 wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der diesjährigen Preiszuerkennung nur die Leistungen der Privatbeschalhalter in der Beschälperiode des Jahres 1852 den Maßstab abgeben.

Diejenigen Privatbeschalhalter, welche mit ihren Zuchthengsten bei dem Feste erscheinen und sich um Preise bewerben wollen, haben, um ihre Ansprüche gründlich prüfen zu können, die ihnen zu Gebot stehenden Ausweise den K. Oberämtern zu übergeben, welche dieselben längstens bis zum 15. September der Landgestüts-Kommission vorlegen werden.

§. 4. Nachdem die Konkurrenz um die Preise für die Schafzuucht in diesem Jahre mit einer zur Berathung der Interessen der Schafzuucht und der Wollproduktion zu Gmünd abgehaltenen Versammlung von Sachverständigen in Verbindung gesetzt und über die Preiswürdigkeit von einem zu Gmünd niedergesetzten Schaugericht erkannt worden ist, wird bei dem diesjährigen Feste zu Cannstatt keine neue Bewerbung um Schafpreise mehr vorgenommen werden, sondern nur noch die wirkliche Austheilung der in Gmünd zuerkannten acht höheren Preise für Widder und Schafe stattfinden.

§. 5. Die Preise bei dem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste bestehen neben einer silbernen Medaille:

I. In der Pferdezuucht:

A. Bei den Mutterstuten:

a) als Hauptpreise für die drei besten Mutterstuten im Alter von 5—8 Jahren mit Fohlen: in 16, 14, 12 württembergischen Dukaten;

b) als Nachpreise für sechs Mutterstuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a) gedachten Thieren am nächsten stehen: in je 8 württembergischen Dukaten;

B. bei den Zuchthengsten von Privatbeschalhaltern:

a) in drei Hauptpreisen von 16, 14, 12 württembergischen Dukaten, und

b) in acht Nachpreisen von je 8 württembergischen Dukaten.

II. In der Rindviehzuucht:

a) für die neun besten zwei- und dreijährigen Zuchstiere: in 8, 6, 5, 4, 3 und viermal 2 württembergischen Dukaten, und

b) für trüchtige Kalbeln und für Kühe, deren Alter an den Zähnen noch deutlich zu erkennen ist (bis in das vierte oder fünfte Jahr), trüchtig oder mit einem Kalbe: in neun Preisen zu 8, 6, 5, 4, 3 und viermal 2 württembergischen Dukaten.

III. In der Schafzuucht:

für die besten zwei- und dreijährigen (zwei- bis vierschauligen) Widder: zwei Preise zu 7 und zwei Preise zu 4 württembergischen Dukaten;

für die besten zwei- bis vierschauligen Mutterschafe: zwei Preise zu 5 und zwei Preise zu 3 württembergischen Dukaten.*)

IV. In der Schweinezuucht:

für die sechs besten Eber: in 4, 3, 2, 2, 1 und 1 württembergischen Dukaten;

für die sechs besten Mutterschweine: in 4, 3, 2, 2, 1 und 1 württembergischen Dukaten.

Zu Nachpreisen für die zunächst preiswürdigen Thiere in den unter II. bis IV. genannten Thiergattungen ist noch eine weitere Anzahl silberner Medaillen gewidmet.

Niemand kann jedoch mehr als Einen Preis für dieselbe Thiergattung (bei den Stuten und Zuchthengsten nicht mehr als Einen Hauptpreis) erhalten.

§. 6. Diejenigen Bewerber um Preise in der Pferdezuucht, welche gemäß der Verordnung vom 31. Oktober 1836 Nr. 5 ihre trüchtigen Stuten schon bei Gelegenheit der Beschäl-Regulirung dem Land-Oberstallmeister vorgezeigt haben und zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Thieren aufgerufen worden sind, erhalten, wenn sie keine Preise bekommen, einen Reisekosten-Ersatz von 36 fr. für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt und eine Entschädigung von 1 fl. 12 fr. für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannstatt ist durch eine nach der Vorschrift vom 5. September 1826 (Reg.-Bl. S. 399) abgefastete Urkunde nachzuweisen.

Die gleiche Reisekosten- und Aufenthalts-Entschädigung wird, nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Nachweisung der Entfernung ihrer Wohnorte von Cannstatt, auch denjenigen als Preisbewerber auftretenden Privatbeschalhaltern zu Theil, welche zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Zuchthengsten besonders aufgerufen werden und hier keine Preise erhalten.

§. 7. Diejenigen, welchen bei der im letzten Frühjahr stattgehabten Schafhalterversammlung zu Gmünd einer der acht höheren Preise zuerkannt worden ist, haben eine kleinere Anzahl ihrer Thiere auf dem Feste gegen eine ihnen zu reichende billige Entschädigung vorzuführen. Es wird hierüber den betreffenden Schafhaltern von Seiten der landwirthschaftlichen Centralstelle besondere Aufforderung zugehen.

§. 8. Bei sämmtlichen zur Preisbewerbung bestimmten Stuten und Fohlen ist die Abstammung, und zwar

a) im Falle der Abstammung von Hengsten des K. Privatgestüts oder von Landbeschalhaltern durch ordnungsmäßige Beschälcheine;

b) im Falle der Abstammung von Privatbeschalhaltern durch eine von dem Privatgärten Beschälhalter ausgestellte und von dem betreffenden Ortsvorstande beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengstes beschreibt, darzuthun.

Außerdem haben diese Preisbewerber auch durch eine beglaubigte Urkunde darüber, daß sie die Stute entweder selbst erzogen

*) Die niederen Preise für Widder und Mutterschafe sind bereits in Gmünd vergeben worden.

oder am Tage des landwirthschaftlichen Festes wenigstens schon zwei Jahre im Besitze haben, sich auszuweisen.

§. 9. Auch die Preisbewerber in der Rindvieh-, Schaf-, oder Schweinezucht haben ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem betreffenden K. Oberamte zu beglaubigendes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung bestimmte Thier entweder von ihnen selbst oder wenigstens im Inlande erzogen worden sei.

§. 10. Bei den Preisen in der Rindviehzucht und Schweinezucht dürfen die Viehzüchter, welche im letztverfloßenen Jahre einen Preis (nicht einen bloßen Nachpreis) erhalten haben, in gegenwärtigem Jahre für die Thiergattung, für welche sie einen Preis erhalten haben, nicht als Bewerber auftreten.

Schafhalter, welche mit Mutterschafen einen Preis erlangen wollen, werden nur dann zugelassen, wenn sie davon mindestens 10 Stücke dem Schaugerichte vorführen, auch werden die mit Preisen ausgezeichneten Schäfer mit der betreffenden Thiergattung nur zugelassen, wenn seit der Zeit ihrer Auszeichnung mit einem Preise drei Jahre verfloßen sind.

§. 11. Sämmtliche Preisbewerber haben sich an dem Tage vor dem Feste (27. September), und zwar mit den Pferden Morgens 8 Uhr, mit den Schafen und mit den Schweinen Vormittags 9 Uhr, mit den Stieren und Röhren aber Nachmittags 2 Uhr bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannstatt einzufinden, welchem die oben (§§. 6, 8 und 9) vorgeschriebenen Urkunde, und zwar diejenigen der Pferde-Eigentümer je abgefordert ausgestellt, vorzulegen sind.

§. 12. An demselben Tage (27. September) Nachmittags 4 Uhr haben sich die Eigentümer der zum Wettrennen bestimmten Pferde auf dem Rennplaz einzufinden, die obrigkeitlichen von den betreffenden K. Oberämtern zu beglaubigenden Zeugnisse über die inländische Abkunft ihrer Pferde vorzulegen und sich für das mit dem Feste verbundene Wettrennen einschreiben zu lassen.

§. 13. Die Rennpreise bestehen in einer Medaille und zehn württembergischen Dukaten für den ersten Preis, acht württembergischen Dukaten für den zweiten Preis, sechs württembergischen Dukaten für den dritten Preis, vier württembergischen Dukaten für den vierten Preis und drei württembergischen Dukaten für den fünften Preis. Konkurrenten, welche mit mehreren Pferden an dem Rennen Theil nehmen, können, auch wenn einige dieser Pferde den Sieg davon tragen sollten, gleichwohl immer nur Einen Preis in Anspruch nehmen.

§. 14. Eigentümer von Rennpferden, welchen kein Preis zu Theil wird, deren Pferde aber nach ihren Leistungen gleichwohl als weikkampffähig erkannt werden, erhalten einen Reisekosten-Ersatz von 30 fr. für jede Stunde der vorschriftsmäßig (oben §. 6) nachzuweisenden Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt und eine

Entschädigung von Einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte.

§. 15. Jeder Preisbewerber, sei es nun um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags 9 Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 16. Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags 11 Uhr ihren Anfang.

§. 17. Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren auszuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 18. Zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der besonderen Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 19. Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen etc. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 20. Den Schaulustigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preisvertheilung geöffnet.

Für diejenigen Zuschauer, welche sich der unter polizeilicher Aufsicht aufgeschlagenen Schaugerüste nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreises angewiesen. Dagegen ist das Eindringen unter die Schaugerüste, sowie der Eintritt in die inneren zur Aufstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmten Räume zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 21. In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplaze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschluß von Wagen und Pferden, gestattet. Aus demselben Grunde ist von dem Publikum zu erwarten, daß es das Mitführen von Hunden unterläßt.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Die Ortsvorsteher werden besonders angewiesen, für rechtzeitige genaue Belehrung ihrer Gemeindeangehörigen über das Festprogramm, insbesondere über die §§. 3 bis 15 desselben, Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 13. August 1853.

Sinden.

G m ü n d. — Nach einer Mittheilung der Commission für Classification und Einschätzung der Gebäude sollen die Hausnummern an den Gebäuden vielfach theils gar nicht, theils unleserlich angebracht sein.

Die Orts-Vorsteher haben alsbald dafür Sorge zu tragen, daß überall, entsprechend dem Brand-Versicherungs-Cataster und den übrigen öffentlichen Büchern, die Hausnummern deutlich angebracht werden.

Den 18. August 1853.

Königl. Oberamt. — Schemmel.

G m ü n d. — An die Gemeinde-Behörden.

Das Oberamt hat bei verschiedenen Veranlassungen die Wahrnehmung gemacht, daß die für die polizeilichen Schauen, wie Brod-, Fleisch-, Bau-, Feuer-, Viehschau etc. bestellten Personen, sowie das niedere Dienstpersonal in den Gemeinden fast durchgängig nicht mit Instruktionen versehen sind, was zur Folge hat, daß sie häufig über die ihnen obliegenden Dienstpflichten nicht genugsam unterrichtet sind und dieselben daher auch nicht gehörig erfüllen können. Solche Instruktionen finden sich in der Zusammenstellung der „Dienstpflichten der Gemeinde- und Stiftungsdiener, vom Orts-Vorsteher abwärts von H. A. Kübel, Stadtschultheiß in Kirchberg“ und können einzeln in der Schmidt'schen Buchhandlung in Gmünd, das Stück zu 3 bis 9 fr. bezogen und da, wo es nöthig erscheint, durch Einverleibung weiterer Bestimmungen leicht den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Die Gemeindebehörden werden hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, die obenerwähnten mit dienftlichen Funktionen betrauten Personen durchgängig mit vorschriftsmäßigen Instruktionen zu versehen.

Den 18. August 1853.

Königl. Oberamt. — Schemmel.

W e l z h e i m.

A u f r u f.

Gegen den entwichenen Georg Grathwohl, Josephs Sohn, von Oberndorf ist ein Concurs-Verfahren einzuleiten, weshalb derselbe aufgefordert wird, binnen dreißig Tage von seinem Aufenthaltsorte Anzeige hieher zu machen, widrigenfalls ein Abwesenheits-Vertreter für ihn auf-

gestellt und mit diesem in der Sache weiter verhandelt werden würde.

Den 10. August 1853.

Königl. Oberamts-Gericht.
Hartmeyer.

W e l z h e i m.

Diebstahls-Anzeige.

Dem Leonhardt Schunter, Zimmermann in Waldhausen, wur-

den am Mittwoch den 10. d. Mts. öffentlich aus einem Kasten sechs Gulden achtundvierzig Kreuzer, bestehend aus sechs-, drei-Bägern und sechsfern, ferner aus einem Schrein ein neues Hemd ohne Namenszeichen, ein halber Laib Brod, 9 Eier und ein Vierling Mehl entwendet.

Dieser Diebstahl wird zu den bekannten Zwecken hieher ver-

öffentlicht.

Den 18. August 1853.

Königl. Oberamts-Gericht.
Böller, Akt.

D e r b e t t r i n g e n,
Gerichts-Bezirks Gmünd,
Mühle- und Liegenschafts-
Verkauf.

Die zur Gantmasse des Karl August B u n d s c h u h, Müllers

zu Unterbettringen, gehörige Eigenschaft, nämlich:

ein Wohnhaus sammt Stallung und gewölbtem Keller, worin eine Mahlmühle mit zwei Mahlgängen und einem Gerbgang sich befinden, in Unterbettringen, an der Straße nach Gmünd gelegen, eine zweistöckige Scheuer mit Stallung und Wagenschopf, ein Back- und Waschhaus mit daranstossenden Schweinställen, sowie auch Pumpbrunnen im Hof, ein einstöckiges Wohnhaus unweit der Mühle, worin ein Mahlgang nebst Delmühle und Hanfreibe sich befinden, 1 1/2 Mrgn. 2,8 Rthn. Gras-, Baum- und Gemüsegarten bei dem Hause, 13,8 Rthn. Land, 17 1/2 Mrgn. 0,2 Rthn. Acker in drei Felgen, 10 7/8 Mrgn. 45,2 Rthn. Wiesen und 5 5/8 Mrg. 8,6 Rth. Waldungen; angekauft zu 8700 fl.

wird am Mittwoch den 21. Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause zu Oberbettringen noch einmal im Aufstreich verkauft, und am Schlusse der Verhandlung bei dem Vorhandenseyn annehmbarer Kaufs-Offerte durch den bestellten Gläubiger-Ausschuss dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die obenbezeichneten Güter liegen größtentheils ganz in der Nähe der Mühle, und ist dieses Anwesen vermöge seiner Lage und insbesondere der Nähe von Gmünd wegen sehr geeignet, einem Manne, welcher mit Fleiß und Umsicht zu Werke geht, genügendes Auskommen zu verschaffen.

Kaufs-Liebhaber, welche vor dem Verkaufs-Termine von den Gebäuden und Gütern Einsicht zu nehmen wünschen, werden ersucht, sich an den Güterpfleger — Anwalt Abele in Unterbettringen — zu wenden.

Am Verkaufstage haben sich auswärtige Personen über Prädikat und Vermögen durch Zeugnisse ihrer Orts-Obrigkeit auszuweisen, da sie sonst zur Steigerung nicht zugelassen werden könnten.

Gmünd, den 19. August 1853. K. Amtsnotariat Heubach. Berger.

Gmünd. Afford über die Herstellung eines Ufer- u. Straßen-Böschungspflasters zunächst der rothen Rinnbrücke auf der Markung Gmünd, Nummer 44/16.

Ueber diese Arbeit, welche auf 637 fl. 4kr. veranschlagt ist, wird am Samstag den 27. August d. J., Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhause dahier — ein Affords-Versuch vorgenommen.

Den 21. August 1853. R. Straßenbau-Inspektion.

Gmünd. Wohnhaus-Verkauf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird gemeinderäthlichem Auftrage zufolge dem Nagelschmid Xaver Straubenmüller Donnerstag den 25. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause ein zweistöckiges Wohnhaus in der vordern Schmidgasse nebst dabei befindlichem Hofe, neben Schwanenwirth Siegmair und Metzger Kucher, gerichtlicher Anschlag 1600 fl. Brd.-Verschr.-Anschlag 1700 fl. im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht.

Den 15. Juli 1853. Rathschreiber Bichler.

Gmünd.

Am Mittwoch den 24. d. M., Vormittags 11 Uhr, werden in dem Wachtzimmer 24 Stück abgängige Laternenseile im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Den 19. August 1853. Stadtpflege. Hahn.

Gmünd. Holz-Verkauf.

Am Mittwoch den 24. d. M., Nachmittags 3 Uhr, verkauft die unterzeichnete Verwaltung im Spitalwald Reidsling: 50 Kftr. tannene Scheiter, 7 1/2 Kftr. Abfallholz, 5 Kftr. dio. Rinde, und 1 tannenen Sägblock gegen Baarzahlung, wozu die Kaufs-Liebhaber eingeladen werden. Zusammenkunft beim Fuggerle. Den 16. August 1853.

Hospital-Verwaltung Kraus.

Klozenhof bei Lorch. Guts-Verkauf oder Verpachtung.

Am Montag den 29. August d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird die unterzeichnete Stelle einen



Verkaufs- und Verpachtungs-Versuch mit dem vormaligen Michael Weller'schen Gut auf dem Klozenhof vorzunehmen. Die Verhandlung findet in der Sonne zu Lorch Statt.

Das Gut besteht in einem zweistöckigen Wohnhaus, einem Wasch- und Backhaus, 1/2 einer doppelten Scheuer, 1/2 einer Sägmühle,

Gärten: 1 1/8 Mrgn. 27,5 Rthn., Acker: 21 3/8 Mrgn. 12,7 Rthn., Wiesen: 16 3/8 Mrgn. 29,5 Rthn., Nadelwaldung: 26 7/8 Mrgn. 1,9 Rthn.

Zusammen 66 1/2 Mrgn. 23,6 Rthn. Dem Käufer können ferner überlassen werden:

der heurige Heu-Ertrag von circa 280 Cir., Roggen und Dinkelgarben 935, und circa 6 Mrgn. Haber.

Letzterer sowie der Dehnd-Ertrag wird nach Umständen besonders verkauft.

Gmünd, den 19. August 1853. Kirchen- und Schulpflege. Mülisen.

Spraitbach, Liegenschafts-Verkauf.

Am Donnerstag den 1. Sept. d. J., Nachmittags von 1 Uhr an werden die nachgenannten Liegenschaften zum letzten mal auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu Liebhaber, Auswärtige mit Zeugnissen über Vermögen und Prädikat versehen, eingeladen werden.

I. Aus der Gantmasse des Christian Schlitter, Schuhmachers von Allmersbach, wohnhaft dahier: Gebäude:

ein 1stodriges Wohnhaus sammt Scheuer und Stallung unter einem Dach, mit gewölbtem Keller;

Gärten: 2 1/8 Mrgn. 1,4 Rthn. Gemüse-, Gras- und Baumgarten hinter dem Hause;

Acker: 2 1/2 Mrgn. 7,5 Rthn. in allen Deschen;

Waldungen: 5 1/8 Mrgn. 17,5 Rthn. in der Mühlhalde;

Wiesen: 1 3/8 Mrgn. 23,8 Rthn. im Hierenbach.

II. Aus der Gantmasse des Ludwig Wörner, Tagelöhners:

Gebäude: ein 1stodriges Wohnhaus sammt Scheuer und Stallung unter einem Dach, mit gewölbtem Keller;

Acker: 1 1/8 Mrgn. 14,6 Rthn.;

Wiesen: 5 1/8 Mrgn. 43,4 Rthn.;

Waldungen: 3 1/8 Mrgn. 0,7 Rthn. im Sandholz;

Länder: 46,4 Rthn. Hanstand.

III. Aus der Gantmasse des Daniel Herrmann, Tagelöhners in Vorderlinthal:

Gebäude: die Hälfte an einem 2stodrigem

Wohnhause sammt Scheuer und Stallung unter einem Dach, sowie Backofen vor dem Hause, in Vorderlinthal;

Acker: 1 3/8 Mrgn. 26,1 Rthn.;

Wiesen: 1 Mrgn. 5,6 Rthn. im Steinigenrein,

Waldungen: 1 1/8 Mrgn. 23,1 Rth. daselbst. Den 21. August 1853.

Schultheisenamt. Mayr.

Vermischte Anzeigen.

Gmünd. Die auf den 17. d. M. bestimmte gewesene Privat-Conferenz für Geistliche wird nun Mittwoch den 24. August gehalten werden.

Gmünd. Haus- und Güter-Verkauf.

Der Unterzeichnete beabsichtigt sein sämmtliches Anwesen dahier aus freier Hand im Aufstreich zu verkaufen.

Dasselbe besteht in a. Gebäuden:

- 1) einem zweistöckigen Wohnhause mit Bäckerei-Einrichtung, 3 heizbaren und 1 unheizbaren Zimmer und mit einem Pumpbrunnen in der Küche — in der Kapuzinergasse und Wilder neben Kreuzwirth Waldenmaier und dem allgemeinen Weg, 2) einer zweistöckigen Scheuer, mit eingerichteter Wohnung, Remise, Dunglege und Hofraum und ist dieselbe an obiges Wohnhaus angebaut.

Unter diesen beiden Gebäuden befinden sich geräumige und gute Keller.

b. Gütern:

- 3) 27,8 Rthn. Krautland in der Bleich, neben Kaminseger Weid und dem Weg, 4) 5 1/8 Mrgn. 17,1 Rthn. Wiese und 2 1/8 Mrgn. 32,0 Rthn. Laubholzgebüsch in der Rappenswiesen, neben Franz Josef Huttelmaier, Bäcker und dem Bettringerbach, 5) 2 1/8 Mrgn. 14,1 Rthn. Gras- und Baumgut, am Straßdorfer Berg, neben J. B. Wiesland, Metzgermeister von hier, 6) 42,5 Rthn. willkürlich gebauter Acker, mit Bäumen, am Straßdorfer Berg, 7) circa 4 1/2 Mrgn. Acker, der Kapellacker, auf Straßdorfer Markung, 8) circa 3 Mrgn. Wiesen auf derselben Markung.

Die Gebäude sind im besten Zustand, und die Güter gehören zu den ertragsfähigsten der hiesigen Gegend.

Das Anwesen eignet sich für jeden Gewerbsmann, insbesondere aber für einen tüchtigen Bäcker, der hier eines guten Auskommens versichert sein darf.

Die Aufstreichs-Verhandlung findet am

Mittwoch den 24. d. Mts.,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhause dahier in der Kanzlei der Rathsschreiberei statt, wozu die Kaufs-Liebhaber, Auswärtige mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, hiemit eingeladen werden.

Am 3. August 1853.

Ferdinand Huttelmaier,
Bäckermeister beim Kreuz.

G m ü n d.

Von 1 $\frac{1}{2}$ Morgen 13 Ruthen Acker auf Oberbetringer Markung wird am

Mittwoch den 24. d. Mts.,
Nachmittags 4 Uhr,

im Gasthaus zum Hirsch in Oberbetringer der diesjährige Haber-Ertrag, zahlbar bis Lichtmess 1854 gegen gute Bürgschaft, oder aber auch der Acker mit dem Ertrag je nach Wunsch zu zwei Theilen auf 5jährige Zieler verkauft, von
Commissär Schrems.

G m ü n d.

20 Spinnräder nach neuester Konstruktion hat billig zu verkaufen
Weiblen.

G m ü n d.

Ein **Kinderwägelchen** hat zu verkaufen. Wer? sagt
die Redaktion.

G m ü n d.

Eine **Brillant-Nadel**, schwarz emaillirt, wurde vergangenen Samstag Abend auf dem Weg vom Gut des Hrn. Kaufmann Deibele bis zur Krone auf dem Marktplatz, verloren. Der redliche Finder wolle solche gegen angemessene Belohnung bei der Redaktion abgeben.

G m ü n d.

Ein **Logis** ist bis Martini zu vergeben bei
Lehrer Riedmüller.

G m ü n d.

Ein tafelförmiges **Plavier** für Anfänger ist zu verkaufen.
Bei Wem? sagt
die Redaktion.

G m ü n d.

Ein solider Mann wünscht ein Anlehen von **1100 fl.** aufzunehmen und kann hiefür in Gebäuden für 600 fl. und in Gütern 1650 fl. versichern.

Nähere Auskunft ertheilt
die Redaktion.

Mögglingen.

Bei Unterzeichnetem ist ein **Flügel** um den Preis von 12 fl. zu haben. J. Rieg,
Neubauer in Mögglingen.

Telegraphische Botschaft.

Wien, 19. August. Heute wurde hier die Verlobung des Kaisers von Oesterreich mit der Prinzessin Elisabeth, zweiter Tochter des Herzogs Max von Bayern, verkündigt. (Prinzessin Elisabeth Amalie Eugenie, Herzogin in Bayern, die hohe Braut des Kaisers von Oesterreich, ist geboren am 24. Dez. 1837 und die zweitgeborene Tochter des Herzogs Maximilian Joseph in Bayern, k. bayrischen Generalmajors, Chef des Chevaulegers-Regiments Nr. 3 und Kreiscommandant der Landwehr v. Oberbayern, geb. 4. Dez. 1808 und vermählt mit der jüngsten Tochter des verstorbenen Königs Maximilian Joseph, Ludovika (geb. 30. Aug. 1808), aus welcher Ehe acht Kinder entsprangen. Der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich, Sohn des Erzherzogs Franz Karl Joseph, ist bekanntlich geboren am 18. Aug. 1830.

Der verlorene Sohn.

Novelle von A. Weinholz.

Hunderte von Glückwünschen wurden heute dem alten Artwright zu Füßen gelegt, hundertmal erkönte das Lob seiner Weisheit, seiner Redlichkeit, seiner Herzogsgüte; doch all' die freundlichen Gratulanten wären gewiß fortgeblieben, wenn ein großer Unfall das Haus Artwright heimgesucht und gestürzt hätte.

Das aber ist die Weise der Welt: klug und weise ist man in ihren Augen nur so lange, als man Macht und Reichthum besitzt, und doch verdankt man dies Beides öfter dem Glücke, als der Klugheit.

Nachdem der große Saal schon von Gratulanten erfüllt war, that sich die Thüre auf und ein junger Mann in einfachen aber sauberen Kleidern trat ein: es war Richard.

Bei seinem Eintreten sah man hier und da die Köpfe zusammenstecken; und hörte wohl öfters sagen: Ach, das ist der verlorene Sohn, er ist überspannt u. s. w.

Richard trat ruhigen Schrittes auf seinen Vater zu, dessen Stirn plötzlich Furchen überzogen. Jener wollte die Hand des Greises erfassen und küssen, aber eine ablehnende Bewegung verbot es ihm.

„Theurer Vater“, begann Richard, „zwar hast Du mich aus Deiner Nähe verbannt, und ich selbst wollte nicht eher das Vaterhaus betreten, als bis ich den Kranz des Ruhmes Dir zu Füßen legen konnte; aber noch habe ich mein vorgestelltes Ziel nicht ganz erreicht, bin ich ihm auch gleich schon sehr nahe, und doch trieb mich mein Herz mit Allgewalt, Dir am heutigen Feste seine Wünsche seine Wünsche für Dich, sowie seinen Dank für Deine mir erwiesene Vatergüte darzubringen. Ich sehe hier einen großen Kreis von Freunden und Bekannten, welche alle Dir heute fromme Wünsche überreichen. Ach fast scheint es, Keiner von ihnen sehe Deinem Herzen so fern, als ich. Tag und Stunde werden kommen, wo Du den verlorenen Sohn wiederfinden, wo er hoffentlich auch den theuren Vater wiederfinden wird!“

„Genug nun der Redensarten“, erwiderte der alte Artwright: „ich hatte mich in den Verlust gefunden, da kommst Du heute, wo Alles sich bestrebt, mir Freude zu bereiten, und reißest verharrtschte Wunden wieder auf. Laß mich vergessen, daß ich einen zweiten, entarteten Sohn habe, der, das weiß ich, um einer gemeinen Dirne aus dem Plebs willen, sich in einen Stand begab, der weder seinen Fähigkeiten, noch dem Ansehen seines Vaters entspricht. Entferne Dich!“ Gefühle mannigfacher Art regten sich bei diesen Worten in der Seele Richards; doch er gab ihnen keine Sprache, sondern verließ den Saal mit den Worten:

„Bald werde ich gerechtfertigt sein!“

(Fortf. folgt.)

Hiesiges.

Seit einigen Tagen finden sich an der Kammer des Oberamtsgerichts-Gartens gefärbte Klevnertrauben.

Stuttgart, 10. August. (N.Z.) Unsere Westbahn von Vödingheim bis Bruchsal, welche jetzt nach der in voriger Woche erfolgten Vollendung des Enz-Viadukts, so gut wie ausgebaut ist — sofern es sich nur noch an einigen Stellen um die Legung der Schienen handelt — wird von vielen Fremden, namentlich Technikern, besucht, und das Urtheil fällt allgemein so günstig aus, daß Sachverständige behaupten, diese Eisenbahnstrecke sei wohl die bestgebaute in ganz Deutschland. Selbst die Badenfer, die sich sonst in allen Dingen über die Württemberger erhaben dünken, wissen, wenn sie unter sich sind, diese von Württemberg gebaute Bahn, im Vergleich mit der übrigen, nicht genug zu loben.

Stuttgart, 21. August. (W.C.) In Betreff des Auswanderungsunternehmens des Ritters v. Hohenblum, welcher Kolonisten für Ungarn sucht, die ein Vermögen von 1500 fl. in baarem deponiren können, wäre es sehr interessant zu erfahren, welche Garantien dagegen den Auswanderern geboten werden können. Unseres Wissens hat bis jetzt weder die kaisert. österr. Regierung dem Unternehmen irgend eine besondere Protektion oder Voranschub zugesagt, noch viel weniger scheint an die königl. württemberg. Regierung eine Nachweisung von Garantien gelangt zu sein; was wir daraus zu schließen berechtigt sind, daß die letztern die Bekanntmachung einer Konzessions-Ertheilung zur Agentur für dieses Unternehmen nicht erlassen hat. Es dürfte daher große Vorsicht sehr anzurathen sein. Haben doch gerade Solche, die den Bedingungen des Hrn. v. Hohenblum zu entsprechen vermögen keine so große Eile, denn hier ist auch im Vaterland ein gutes Auskommen sicher. Ehe man sich überhaupt zu einer Ansiedelung in Ungarn entschließt, dürfte vorerst abzuwarten sein, in welcher Weise die neulich erst erlassenen kaisert. Verordnungen die Verhältnisse günstiger gestalten, als es bisher für Einwanderer der Fall war.

Bissingen, D.A. Kirchheim, 17. August. In letzter Woche mußte ein hiesiger Bürger eine Kuh schlachten lassen, welche nicht gebären konnte. Da die Fleischschau das Fleisch für genießbar erklärte, so wurde sie ausgehauen, Lunge und Leber aber verworfen. Wahrscheinlich war dieselbe bei der großen Hitze schon in Fäulniß übergegangen, denn alsobald stellten sich bei denjenigen, welche von den Würsten genossen hatten, die gewöhnlichen Symptome der Vergiftung, Erbrechen, Kopfschmerz, Mattigkeit, Delirium u. dgl. ein. Es liegen zum Theil ganze Familien, überhaupt 35 Personen krank darnieder und bei Einigen fürchtet man das Schlimmste.

(N.Z.) Das herrliche Bronze-Bild des Deutschorde-Meisters Waltherr von Cronberg, welcher zuerst den Sitz des Ordens im Jahr 1537 nach Wergentheim verlegte, ist nun dem Wunsche der Stadt gemäß durch die Gnade des Königs aus der Kunstschule zu Stuttgart wieder zu Händen der Stadt Wergentheim gestellt worden.

Ulm, 20. August. Auf der heutigen Schranne, die mit Fruchtgattungen aller Art, meist mit neuer Frucht — überfüllt war, fielen die Preise bedeutend, ebenso nach telegraphischen Berichten, in München auch.